

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 4 (1857)
Heft: 18

Artikel: Ueber Schulunfleiss und die Mittel dagegen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250881>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewöhne Dich also, Alles mit Vernunft zu thun. Pythagoras.
Der Mensch wolle des Himmels würdig; er thue in dieser Welt Gutes aus reinem Herzen; er sei rein im Gedanken, in Wort und That; er strebe allein zu dem, was gut ist, und sei heilig und rede Wahrheit. Zoroaster.

Das Edelste und Bornehmste ist die Vernunft, und diese haben die Götter unserer Freiheit übergeben. Epiktet.

Der Mensch besteht seinem Wesen nach aus einer elementaren Natur und einem rationalen oder göttlichen Prinzipie; einem Theile der Weltseele, einem Ausflusse des Centralfeuers und einem irrationalen Theile, der Leidenschaften.

Daher geht im Tode nur der erste Theil unter; der vernünftige, durch welchen der Mensch erst Mensch wird, der Geist selbst, ist unsterblich.

Er geht, wenn der Tod die Fesseln löset, mit einem ätherischen Körper zu den Wohnungen der Todten bis zu der Zeit, wo er wieder auf diese Erde zurückkehrt, um in einem andern menschlichen oder thierischen Körper seine Wohnung aufzuschlagen, bis er endlich, hinreichend geläutert, zu Gott, dem ewigen Urquell alles Guten sich erhebt.

Harmonie in allem ist das Ziel, dem der Mensch nachstreben soll.

Wie im Weltall, soll sie auch im Menschen, gleichsam einer Welt im Kleinen vorhanden sein.

Darum soll der Mensch sich selbst zu erkennen streben, damit er zum Schauen der reinen Verhältnisse, der Wohlordnung, der himmlischen Schönheit gelange, dadurch in beständigen Umgang mit der Gottheit trete und darinnen sein höchstes Gut finde.

Pythagoras.

Durch Sittlichkeit soll der Mensch, soweit es ihm gegeben ist, sich der Gottheit ähnlich machen.

Sittlichkeit besteht in der Gerechtigkeit in der Mäßigung der Begierden, in der Heiligkeit.

Die Religion gewährt dem Rechtschaffenen zwei unschätzbare Vortheile: ungestörten Frieden während seines Lebens und beseligende Hoffnung in der Stunde seines Todes.

Es wäre schrecklich, zu denken, daß die Gottheit auf unsere Gaben und Opfer schaute, nicht aber auf die Seele, ob sie heilig und gerecht sei.

Lasset uns an dem Glauben festhalten, daß die Seele unsterblich sei. Plato.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber Schulunfleiß und die Mittel dagegen.

(Einsendung.)

Wer mehrere Jahre als Lehrer an einer Schule gearbeitet hat, in der der Schulfleiß kein gar rühmlicher ist, der weiß, mit welchen

beinahe unüberwindlichen Hindernissen man da zu kämpfen hat, um einen geregelten Schulfleiß zu erzielen. Ein Theil der bernischen Lehrer kennt auch die Hülfe die ihm von Seite der Schulkommission gewöhnlich zu Theil wird, um einen erfreulichen Schulfleiß einzuführen oder zu erhalten. Einsender dieß hat auch erfahren, wie viele Hülfe zur Zeit der Noth bei den Gerichtsbarkeiten zu finden ist, um saumselige Familienväter anzuhalten, ihre Kinder fleißiger in die Schule zu schicken.

Jeder Lehrer (auf dem Lande) hat genugsam in Erfahrung gebracht, wie das Volk der steten Gesetzwechslung abhold ist, und daß man bei jeder Neuerung, sei sie nun gut oder böse, gar zu gerne den Satz anwendet: „Wenn's ändert, so böset's.“ Der Lehrer weiß auch daß man stets diejenigen Artikel und Bestimmungen eines jeden Gesetzes zuerst aneignet, die für das bequeme Leben am günstigsten lauten, sei es nun zum Heile oder Schaden des innern Volkslebens. Meines Erachtens sollten wir Lehrer — wirkliche Verbesserungen vorbehalten — nicht so viel von neuen Gesetzen und Abänderungen der Artikel derselben sprechen und schreiben, man bestätigt damit nur die Meinung im Volke, wir Lehrer seien Neuerer.

Eine zeitweise Revision eines Gesetzes ist nothwendig weil ein gutes Gesetz den Verhältnissen des Volks angepaßt werden muß; eine allzuofte Abänderung der Paragraphen eines Gesetzes aber ist nicht nur nicht zweckmäßig, sondern auch schädlich. Wenn alle Jahre eine Abänderung eines Gesetzes erscheint, und man also weiß, das Gesetz besteht nur von heut auf morgen, wer will da auf Befolgung desselben dringen? Kann sich ein Gesetz bewähren, das kaum 4 Monate in Kraft steht, und schon abgeändert werden soll? Ein Korrespondent des Volksschulblattes in Nr. 13 findet nichts Leichteres, als den Streit über das Verhältniß des Konfirmandenunterrichtes zur Schule beizulegen, indem er den §. 4 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 26. Juli 1856 abändern will.

Wer diesen Artikel ohne ihn schärfer in's Auge zu fassen durchliest, könnte unmittelbar auf den Gedanken gerathen, das Heil kommt allein aus der Abänderung der Gesetze, und nicht aus der geschickten Anwendung derselben auf die Lebensverhältnisse.

Es muß wahrhaftig in unserm Kanton ein übler Schulfleiß herrschen, wenn man ein Gesetz verlangt, das befiehlt: Ein Schüler muß nothwendigerweise die Hälfte der für ihn offenen Schultage die Schule besuchen, d. h. 3 Tag per Woche. Wer mehr geht, thut es aus gutem Willen, damit doch wenigstens der Lehrer mehr als 3 Tage per Woche Schule halten müsse.

Welcher Lehrer hat nicht schon erfahren, daß die saumseligen Schüler und Eltern die Tage abrechneten, die die Schulkommission festsetzte, daß ein Kind per Monat fehlen dürfe, wenn es nicht vor die Schulkommission oder den Richter beschieden werden sollte.

Wer wird bezweifeln, daß nicht ein großer Theil der Kinder und Eltern nachrechnen würden, daß die Hälfte der Schultage hinreicht, um die Erlaubniß zum heiligen Abendmahl zu erlangen? Wer wollte da noch arbeiten und sorgen um einen fleißigen Schulbesuch zu erhalten!

Wer will ein Gesetz, das höchstens für einige Gemeinden, in denen noch ein unregelmäßiger Schulbesuch herrscht, vielleicht gut dienen würde, einem großen Kanton aufdringen? Mit einem solchen Gesetze würde man nur den vielen guten Schulen eine Lockspeise darreichen, und sie indirekt sogar auffordern, auch saumseliger zu werden. Je mehr wir Gesetze haben, die jede einzelne Handlung befiehlt und bestimmt, je tiefer sinkt man, und nähert sich einer Maschine, die willen- und gedankenlos ihr Tagewerk verrichtet *); je weniger wird man in der Schule und dem Volke den Trieb finden, das Gute um des Guten willen zu thun, und nicht um des Gesetzes willen.

Vielleicht sollten wir den großen Gewinn, den die Geistlichen und die Lehrer bei der Abänderung dieses Artikels machen würden, fahren lassen, und mehr gegen, als für nutzlose Veränderungen der Paragraphen des Schulgesetzes arbeiten.

Eine Verordnung der Regierung könnte dagegen nachhaltiger zum Guten wirken, wenn sie bestimmen würde: Diejenige Gemeinde, die ihren Lehrer so und so besoldet, den durchschnittlichen Schulbesuch so und so hoch bringt u. s. w. erhält eine Beilage von der Regierung an die Besoldung des Lehrers und zur Anschaffung von Lehrmitteln. Natürlich bei steter Berücksichtigung der Verhältnisse der Schule und Gemeinde. Man sollte darauf zu dringen suchen, die Fleißigen zu belohnen, also mehr anspornen, die Schule um ihrer Zwecke willen zu besuchen, und nicht um des Zwanges willen. Wo die innere Pflicht nichts vermag, da vermag auch der todte Buchstabe des Gesetzes wenig.

R e g l e m e n t

über

die Bedingungen zur Aufnahme in den Seminarien für Lehrer und Lehrerinnen sowie zur Erlangung von jurassischen Lehrerstipendien.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Ausführung des Gesetzes vom 4. September 1848 über die
Organisation der Normalschulen zu Bildung von Lehrerinnen sowie

*) Wir erlauben uns, hierin entgegengesetzter Ansicht zu sein und den Schluß zu ziehen. Je weiter ein Volk in der wahren Kultur vorgeschritten ist, desto mehr wird es sich zur Aufgabe machen, die Einzelheiten des Lebens in den Bereich gesetzlicher Regel und Pflege zu ziehen. Diese Wahrheit liegt gerade dem Schulmann sehr nahe, denn sie ist ein Ausfluß der Perfektibilität und hat ihre tiefe psychologische Begründung.

Anmerkung der Redaktion.